

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 8 AS 97/05 ER

S 46 AS 124/05 ER (Sozialgericht Oldenburg)

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,

2. B.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwälte C.,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft D.,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 23. Juni 2005 in Celle
durch die Richter Scheider - Vorsitzender -, Wimmer und Valgolio
beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom 1. April 2005 geändert. Die Antragsgegnerin wird im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern vorläufig - unter dem Vorbehalt der Rückforderung - Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) ohne Anrechnung des dem Antragsteller zu 2. gezahlten Existenzgründungszuschusses gemäß § 421I Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) ab dem 15. März 2005 zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

E./F.

TATBESTAND

Zwischen den Prozessbeteiligten ist noch streitig, ob der dem Antragsteller zu 2. von der Agentur für Arbeit G. mit Bescheid vom 5. August 2004 ab dem 2. August 2004 bis 1. August 2005 bewilligte Existenzgründungszuschuss in Höhe von monatlich 600,00 € auf das Arbeitslosengeld II (Alg II) der Antragsteller nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) angerechnet werden darf.

Die Antragsteller beziehen ab dem 1. Januar 2005 Leistungen nach dem SGB II durch die Antragsgegnerin (Bescheide vom 13. Januar und 16. März 2005, Widerspruchsbescheid vom 17. März 2005; dagegen Klage beim Sozialgericht – SG – Oldenburg).

Die Antragsgegnerin berücksichtigt den dem Antragsteller zu 2. gewährten Existenzgründungszuschuss als Einkommen bei der Bedarfsberechnung. Dagegen wenden sich die Antragsteller mit dem Argument, dass der Existenzgründungszuschuss zweckbestimmt dazu diene, die geschäftliche Existenz aufzubauen. Er dürfe daher nicht als Einkommen gemäß § 11 Abs 1 SGB II berücksichtigt werden.

Die Antragsteller haben am 15. März 2005 beim SG Oldenburg um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Sie haben vorgetragen, dass die Anrechnung des Existenzgründungszuschusses rechtsfehlerhaft sei. Der Antragsteller zu 2. müsse Investitionen tätigen, Wareneinkäufe vorfinanzieren, ein Lieferfahrzeug und anderes mehr. Der Antragsteller zu 2. handele ua im geringen Umfang auf Wochenmärkten mit Werkzeugen. Würde der Existenzgründungszuschuss auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet, liefe die Fördermaßnahme der Agentur für Arbeit ins Leere.

Das SG hat mit Beschluss vom 1. April 2005 den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass der Existenzgründungszuschuss nach § 421I Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III) der Bestreitung des Lebensunterhaltes diene und damit als Einkommen gemäß § 11 Abs 1 SGB II anzurechnen sei.

Der Beschluss wurde den Antragstellern am 4. April 2005 zugestellt.

Die Antragsteller haben am 29. April 2005 Beschwerde eingelegt und nochmals vertiefend vorgetragen, dass die Anrechnung des Existenzgründungszuschusses andere Ziele verfolge, als das Alg II nach dem SGB II. Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landessozialgericht (LSG) zur Entscheidung vorgelegt.

Die Antragsteller beantragen,

1. den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom 1. April 2005 zu ändern,
2. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen – den Antragstellern – Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Anrechnung des Existenzgründungszuschusses des Antragstellers zu 2. zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin verwiesen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung waren.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Statthaftigkeit der Beschwerde folgt aus § 172 Sozialgerichtsgesetz (SGG), wonach gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte in Verfahren dieser Art die Beschwerde stattfindet.

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 1. April 2005 ging fristgemäß innerhalb der Monatsfrist des § 173 Satz 1 SGG am 29. April 2005 beim SG ein.

Die Beschwerde ist begründet.

Die Antragsteller haben den behaupteten Anspruch auf Nichtanrechnung des Existenzgründungszuschusses auf ihre Leistungen nach dem SGB II glaubhaft gemacht.

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz richtet sich nach § 86b Abs 2 SGG. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung im Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichungen eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte; einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes im Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Einschlägig ist die letztgenannte Möglichkeit, also eine Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile. Sie entspricht der Regelungsanordnung des § 123 Abs 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Eine derartige Regelungsanordnung kann das Gericht erlassen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht (§ 920 Zivilprozessordnung – ZPO – iVm § 86b Abs 2 Satz 4 SGG), dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und dass der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche, in § 86b Abs 2 Satz 2 SGG näher gekennzeichnete Nachteile erleiden würden (Anordnungsgrund). Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Daher war der Beschluss des SG zu ändern und eine vorläufige Verpflichtung zur Leistungsgewährung ab Eingang des Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz bei Gericht auszusprechen.

Die Antragsteller sind als erwerbsfähige Hilfebedürftige anspruchsberechtigt auf das Alg II gemäß § 19 SGB II. Dementsprechend sind ihnen Leistungen bewilligt worden. Allerdings haben die Antragsteller Anspruch darauf, dass der dem Antragsteller zu 2. gewährte Existenzgründungszuschuss nach § 421I SGB III nicht als Einkommen berücksichtigt wird.

Die maßgebliche Regelung hierfür enthält § 11 Abs 3 Nr 1a SGB II. Danach sind als Einkommen nicht zu berücksichtigte Einnahmen anzusehen, soweit sie als zweckbestimmte Einnahmen einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären. Diese Vorschrift stellt eine Ausnahme von dem in § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II geregelten Grundsatz dar, wonach als Einkommen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen sind.

Der Existenzgründungszuschuss nach § 421I Abs 1 SGB III ist eine zweckbestimmte Einnahme iS des § 11 Abs 3 Nr 1a SGB II. Er darf demgemäß bei der Bedarfsberechnung zu Lasten der Antragsteller nicht berücksichtigt werden. Der Existenzgründungszuschuss dient nicht der Sicherung des Lebensunterhalts wie die Leistungen des Alg II, sondern anderen Zwecken.

Nach § 421I Abs 1 SGB III haben Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen (hauptberuflichen) Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Der Zuschuss wird geleistet, wenn der Existenzgründer (Nr. 1) in einem engen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bezogen oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem SGB III gefördert worden ist, (Nr. 2) nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen nach § 15 des Vierten Buches erzielen wird, das voraussichtlich 25.000,00 € im Jahr nicht überschreiten wird. Der Zuschuss wird gemäß § 421I Abs 2 SGB III bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600,00 €, im zweiten Jahr monatlich 360,00 € und im dritten Jahr monatlich 240,00 €.

Die Vorschrift des § 421I SGB III geht zurück auf Vorschläge der sog Hartz-Kommission zur „Ich-AG“ bzw „Familien-AG“ (vgl dazu Bericht der Hartz-Kommission in Soziale Sicherheit 2002, Seite 254, 259) und ist durch Art 1 Nr 15 des Zweiten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (vom 23. Dezember 2002, BGBl Seite 4621) in das SGB III eingeführt worden; nach Art 17 dieses Gesetzes trat die Vorschrift am 1. Januar 2003 in Kraft.

Nach dem Bericht der Hartz-Kommission (aaO) und der Begründung des Gesetzesentwurfes maßgeblichen (Bundestagsdrucksache 15/26, Seite 19 dort § 421m) betrifft die Gewährung des Existenzgründungszuschusses einmal eine neue Form in der Bekämpfung von Schwarzarbeit, weil mittels der Aktivierung von Arbeitslosen im Wege des Existenzgründungszuschusses verhindert werden soll, dass Personen eine Lohnersatzleistung beziehen, welche potenziell den Charakter einer Subvention von Schwarzarbeit besitzt. Weiterhin bezweckt die Vorschrift des § 421I SGB III (vgl die vorgenannten Fundstellen) die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit.

Doch ist der Existenzgründungszuschuss nicht darauf ausgerichtet, den Lebensunterhalt des Existenzgründers zu sichern. Dadurch unterscheidet sich die Regelung des § 421I SGB III von der Vorschrift des § 57 SGB III, in welchem die Gewährung des Überbrückungsgeldes geregelt ist. Aus dieser Vorschrift ergibt sich der Gesetzeszweck auch der Sicherung des Lebensunterhaltes eindeutig aus der Vorschrift des § 57 Abs 1 SGB III. Denn danach haben Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen (hauptberuflichen) Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Überbrückungsgeld. Diese ausdrückliche Nennung des Gesetzeszwecks Sicherung des Lebensunterhalts fehlt in § 421I SGB III (vgl zum vorstehenden: Voelzke in Hauk/Noftz, SGB III-Kommentar, K § 421e Rdnr 7; Link in Eicher/Schlegel, Kommentar zum SGB III, Loseblattsammlung, Stand März 2005, § 57 Rdnrn 1f; Marschner in Gemeinschaftskommentar zum SGB III, Loseblattsammlung, Stand Februar 2005, § 421I Rdnrn 3ff; Becker in Praxiskommentar – SGB III, § 421I Rdnrn 6f; Becker in Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, Seite 533, Rdnrn 122f; - sämtliche Kommentatoren nehmen als Gesetzeszweck des Existenzgründungszuschusses nach § 421I SGB III nicht die Sicherung des Lebensunterhalts an -).

Der Existenzgründungszuschuss dient daher neben dem og Zweck der Bekämpfung der Schwarzarbeit weiterhin der sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung. Der Existenzgründer kann damit die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Die Rentenversicherungspflicht dieses Personenkreises ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nr 10 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch –

Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI). Er wird weiterhin in die Lage versetzt, gegebenenfalls für seine (private) Krankenversicherung zu sorgen und eine zusätzlich private Altersvorsorge aufzubauen.

Diesen Zweck dient das Alg II nicht; vielmehr bestimmt § 19 Satz 1 Nr 1 SGB II, dass das Alg II der Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung dient. Zwar sind Alg II-Bezieher rentenversicherungspflichtig, § 3 Satz 1 Nr 3a SGB VI. Die Beiträge trägt der Bund gemäß § 170 Abs 1 Nr 1 SGB VI; es handelt sich damit nicht um eine Leistung nach dem SGB II, sondern um eine Leistung nach einem anderen Sozialgesetzbuch.

Entsprechendes gilt für die gesetzliche Krankenversicherung (§§ 5 Abs 1 Nr 2a, 251 Abs 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – <SGB V>) sowie die soziale Pflegeversicherung, §§ 20 Abs 1 Nr 2a, 59 Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung - <SGB XI>).

Der (Haupt-) Zweck des Existenzgründungszuschusses liegt schließlich darin, die selbständige Tätigkeit an sich, den Betrieb der Firma, sicherzustellen. Die Belastungen durch den Betrieb (Anschaffungen und Erhalt der Betriebsmittel) sollen durch den Existenzgründungszuschuss aufgefangen werden. Der Bestreitung des Lebensunterhalts dient das Alg II sowie etwa verbleibende Gewinne aus dem Betrieb.

Mithin dient der Existenzgründungszuschuss nach § 421l SGB III nicht der Sicherung des Lebensunterhalts wie das von den Antragstellern bezogene Alg II, sondern den og anderen Zwecken, nämlich der Bekämpfung der Schwarzarbeit, der sozialen Sicherung und den Erhalt des neu begründeten Betriebes.

Zugunsten der Antragsteller ist weiterhin zu bedenken, dass das SGB II – ebenso wie das SGB III – Leistungen zur Existenzgründung vorhält, und zwar in § 29 SGB II. Danach kann bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist (vgl dazu Spellbrink, Das Einstiegsgeld nach § 29 SGB II – oder von den Aporien „moderner“ Gesetzgebung, Neue Zeitschrift für Sozialrecht <NZS> 2005, 231) . Das Einstiegsgeld wird gemäß § 29 Abs 1

Satz 2 SGB II als Zuschuss zum Alg II erbracht. Auch aus § 11 Abs 1 Satz 1 SGB II ergibt sich, dass Leistungen nach dem SGB II – also das Einstiegs geld gemäß § 29 SGB II – nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Erhielte der Antragsteller zu 2. das Einstiegs geld nach § 29 SGB II, würde es bei der Bedarfsberechnung nicht nachteilig berücksichtigt werden. Es wäre daher ein unverständlicher Wertungswiderspruch, wenn die entsprechende Leistung nach § 421I SGB III als Einkommen berücksichtigt würde.

Ein Anordnungsgrund steht den Antragstellern ebenfalls zur Seite. Würde der Existenzgründungszuschuss bedarfsmindernd berücksichtigt, stünde also der Sicherung und dem Aufbau des Betriebes nicht zur Verfügung, bestünde die Gefahr, dass der Antragsteller zu 2. den Betrieb nicht aufrechterhalten kann, mit dem doch zukünftig die Leistungen für den Lebensunterhalt sichergestellt werden sollen. Müssten die Antragsteller die Entscheidung in der Hauptsache abwarten, könnten möglicherweise Jahre vergehen, was dazu führen könnte, dass der Betrieb aufgegeben werden müsste. Ein derartiges Abwarten ist den Antragstellern nicht zumutbar.

Nach Ansicht des Senats ist bei der Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – hier also dem „ungekürzten“ Alg II - auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz bei Gericht abzustellen. Durch die einstweilige Anordnung soll in Verfahren dieser Art eine gegenwärtige Notlage behoben werden, weil die Zeit des Eingangs des Antrages bei Gericht bis zu seiner (Beschwerde-) Entscheidung nicht zu Lasten des Hilfesuchenden gehen darf. Der Senat folgt daher insoweit nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg, welches in ständiger Praxis in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einen Sozialhilfeträger zur vorläufigen Gewährung von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt ab frühestens dem ersten des Monats verpflichtet hat, in welchem eine Entscheidung in der Sache erging (vgl dazu OVG Lüneburg, Beschluss vom 17. Juli 2003 – 4 ME 303/03 – FEVS 55, Seite 363).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Da die Antragsteller obsiegen, trägt die Antragsgegnerin sämtliche notwendigen außergerichtlichen Kosten dieses Rechtsstreits der Antragsteller.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren ist mit dieser Entscheidung gegenstandslos geworden. Denn die Antragsgegnerin muss die notwendigen außergerichtlichen Kosten dieses gerichtskostenfreien Verfahrens tragen.

Der Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Scheider

Wimmer

Valgolio